



Landesforst

Waldführer Heft 10

Für den Privatwaldbesitzer in Mecklenburg-Vorpommern

Jagd -

Rechtliche Grundlagen für den
Waldeigentümer



MECKLENBURG-VORPOMMERN

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und
Fischerei

Herausgeber:

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Bearbeiter:

Abteilung Forstwirtschaft
Referat: Grundsatzangelegenheiten der Forstpolitik
Referat: Waldbau, Waldschutz, Forstplanung, forstl. Versuchswesen, Jagd, Natur-
und Artenschutz im Wald

Stand: 2004-02-16

Inhaltsverzeichnis

1.	<i>Jagdrecht</i>	Seite 4
2.	<i>Jagdbezirke</i>	4
3.	<i>Jagdgenossenschaft</i>	5
4.	<i>Angliederungsgenossenschaft</i>	6
5.	<i>Hegegemeinschaft</i>	6
6.	<i>Wildschäden</i>	7
7.	<i>Wildschadensausgleichskasse</i>	8
8.	<i>Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung</i>	8
9.	<i>Jagdverwaltung</i>	9

1. Jagdrecht

Das **Jagdrecht** ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die **Pflicht zur Hege** verbunden. *BJagdG § 1 Abs. 1*

Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere **Wildschäden, möglichst vermieden** werden. *BJagdG § 1 Abs. 2*

Das **Jagdrecht** steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden. *BJagdG § 3*

Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten **Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt** bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. *BJagdG § 21 Abs. 1*

Dieses Gesetz soll ... dazu dienen, ... die von jagdbaren Tieren verursachten **Schäden** am Wald und auf landwirtschaftlichen Kulturen **auf ein tragbares Maß zu begrenzen**. *LJagdG M-V § 1*

2. Jagdbezirke

Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken ausgeübt werden. *BJagdG § 3 Abs. 3*

Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind entweder Eigenjagdbezirke oder gemeinschaftliche Jagdbezirke. *BJagdG § 4*

Jagdbezirke können durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen **abgerundet werden**, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist. *BJagdG § 5*

Die Abrundung von Jagdbezirken wird von der Jagdbehörde auf Antrag der Beteiligten oder von Amts wegen vorgenommen. Hierbei soll die Gesamtgröße der Jagdbezirke wenig verändert werden. *LJagdG M-V § 2 Abs. 1*

Eigenjagdbezirke werden durch zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar, die im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen, an gebildet. *BJagdG § 7*

Alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen **gemeinschaftlichen Jagdbezirk**, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 Hektar umfassen. *BJagdG § 8*

3. Jagdgenossenschaft

Die Eigentümer der Grundstücke, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine **Jagdgenossenschaft**. *BJagdG § 9*

Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd in der Regel durch **Verpachtung**. *BJagdG § 10 Abs. 1*

Die Jagdgenossenschaft kann die Jagd für eigene Rechnung durch **angestellte Jäger** ausüben lassen. *BJagdG § 10 Abs. 2*

Die Jagdgenossenschaft beschließt über die **Verwendung des Reinertrages** der Jagdnutzung. *BJagdG § 10 Abs. 3*

4. Angliederungsgenossenschaft

Sind Grundflächen von mehr als fünf Eigentümern einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so bilden diese Personen zur Vertretung ihrer Rechte, die sich aus der Angliederung ergeben, eine **Angliederungsgenossenschaft**. *LJagdG M-V § 9*

Der Eigentümer einer Grundfläche, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert wird, hat gegen den Eigentümer, dessen Grundflächen den Eigenjagdbezirk bilden, einen Anspruch auf eine angemessene ortsübliche **Entschädigung**. *LJagdG M-V § 2 Abs. 2*

5. Hegegemeinschaft

Zur ordnungsgemäßen Hege des Wildes können die Jagdausübungsberechtigten für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke eine **Hegegemeinschaft** als privatrechtlichen Zusammenschluss bilden. *BJagdG §10 a; LJagdG M-V § 10 Abs. 1*

Aufgaben einer Hegegemeinschaft sind insbesondere die

1. Umsetzung der Wildbewirtschaftsrichtlinie,
2. Anpassung der Wildbestände an ihren Lebensraum unter Beachtung land- und forstwirtschaftlicher Erfordernisse,
3. Abstimmung von Hegemaßnahmen,
4. Erstellung des Gesamtabschussplanvorschlages und
5. Abschusskontrolle.

LJagdG §10 Abs. 3

6. Wildschäden

Der Jagdausübungsberechtigte sowie der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes sind berechtigt, zur **Verhütung von Wildschäden** das Wild von den Grundstücken abzuhalten oder zu verscheuchen. *BJagdG § 26*

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmten Umfange den **Wildbestand zu verringern** hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere der Land-, Forst und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes oder Landschaftspflege, notwendig ist. *BJagdG §27*

Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist, durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den **Wildschaden zu ersetzen**. *BJagdG § 29*

Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde anmeldet. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn er zweimal im Jahre, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der zuständigen Behörde angemeldet wird. *BJagdG § 34*

Wild- und Jagdschaden ist bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzumelden. *LJagdG M-V § 28*

Vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges findet ein Feststellungsverfahren vor der örtlichen Ordnungsbehörde statt. *LJagdG M-V § 28 Abs. 3*

Wildschäden an Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, werden nicht erstattet. *LJagdG M-V § 28 Abs. 2*

7. Wildschadensausgleichskasse

In jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt wird eine Wildschadensausgleichskasse als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Mitglieder der Kasse sind die Jagdgenossenschaften, die Eigentümer eines Eigenjagdbezirkes, die Pächter eines Jagdbezirkes und die Landwirte, die eine Nutzfläche von mindestens 75 Hektar bewirtschaften. *LJagdG M-V § 27 Abs. 1*

Die Kasse hat die Aufgabe, Wildschäden zu verhindern und von Rot-, Dam- und Schwarzwild verursachte Wildschäden auszugleichen. *LJagdG § 27 Abs. 2*

8. Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung

Kann ein Jagdausübungsberechtigter seinen Jagdbezirk nur auf einem nicht zumutbaren Umweg erreichen, so dürfen er und seine Jagdgäste einen fremden Jagdbezirk in Jagdausrüstung auf einem nicht zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg (**Jägernotweg**) betreten, der mit dem Grundstückseigentümer schriftlich vereinbart ist. Kommt eine Einigung nicht zustande, legt die Jagdbehörde den Jägernotweg fest.

Der Eigentümer des Grundstücks, über das der Notweg führt, unterrichtet den auf seinem Grundstück Jagdausübungsberechtigten. Er kann eine angemessene **Entschädigung** verlangen. *LJagdG M-V § 29*

Der Jagdausübungsberechtigte darf auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken besondere **Anlagen** wie Futterplätze, Ansitze nur mit Genehmigung des Grundeigentümers errichten. Dieser muss die Genehmigung erteilen, wenn ihm die Duldung der Anlage zugemutet werden kann. In Streitfällen entscheidet die Jagdbehörde darüber, ob dem Grundstückseigentümer die Duldung der Anlage zugemutet werden kann. *LJagdG M-V § 30*

9. Jagdverwaltung

Oberste Behörde ist das für das Jagdwesen zuständige Ministerium. *LJagdG M-V § 36 Abs. 1*

Untere Jagdbehörden sind die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte. *LJagdG M-V § 36 Abs. 2*

Waldführer

Heft 1	Waldbesitz – Rechtliche Grundlagen
Heft 2	Aufforstung
Heft 3	Waldpflege
Heft 4	Buchenbewirtschaftung
Heft 5	Eichenbewirtschaftung
Heft 6	Kiefernbewirtschaftung
Heft 7	Waldnaturschutz
Heft 8	Holzernte
Heft 9	Verkehrssicherung
Heft 10	Jagd
Heft 11	Der Forstwirtschaftliche Zusammenschluss
Heft 12	Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

**Bei Fragen rund um die Forstwirtschaft stehen Ihnen die
Forstämter des Landes mit Rat und Tat zur Seite!**